| Name  | Vorname                                |
|---|--|
| Straße  | ggf. Geburtsname                       |
| PLZ/Wohnort   | Geburtsdatum                           |
| - Versandadresse für Approbationsurkunde -              | Geburtsort                             |
| Regierungspräsidium Stuttgart -Referat 95.1-            | Letzter Tag der zahnärztlichen Prüfung |
| Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Ruppmannstr. 21 | Universität<br>Mailadresse:            |
| 70565 Stuttgart   | -BITTE IN DRUCKSCHRIFT -               |

Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnärztin/-arzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Erteilung der Approbation als Zahnärztin/-arzt gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde.

Folgende Unterlagen sind bereits dem Vorsitzenden des Ausschusses für die zahnärztliche Prüfung übergeben worden und werden von dort zusammen mit den Prüfungsakten vorgelegt:

- a) kurzgefasster Lebenslauf tabellarisch mit Angabe des schulischen und beruflichen Werdegangs ist ausreichend
- b) Geburtsurkunde
- c) nur wenn sich der Geburtsname geändert hat oder bei Doppelnamen -Heiratsurkunde oder entsprechende personenstandsrechtliche Urkunde

Diesem Antrag liegen folgende Nachweise im Original bei:

- Nichtzutreffendes bitte streichen -
- 1. Staatsangehörigkeitsnachweis in Form des Personalausweises, Reisepasses oder der Einbürgerungsurkunde (vom Bürgermeisteramt beglaubigte Kopie oder im Ausnahmefall im Original.
- 2. Eine in einem verschlossenen Briefumschlag verwahrte ärztliche Bescheinigung, die nicht älter als einen Monat sein darf, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin/der Antragsteller "nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs (als Zahnärztin/-arzt) ungeeignet" ist. Die Bescheinigung ist mit Stempel und Unterschrift des untersuchenden Arztes zu versehen.
- 3. Eine von der Antragstellerin/dem Antragsteller selbst verfasste aktuelle Erklärung mit Datum und Unterschrift -, ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig war oder ist.
- 4. Zeugnis über die Zahnärztliche Prüfung (nur erforderlich, wenn zwischen der Ausstellung des Zeugnisses und der Beantragung der Approbation mehr als 3 Monate liegen).
- 5. Außerdem wurde bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldestelle ein Führungszeugnis der "Belegart OB" beantragt. Als Verwendungszweck wurde "Approbation als "Zahnärztin/-arzt" und als Empfängerbehörde "Regierungspräsidium Stuttgart, Ref.95.1, Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart" angegeben.
- 6. Bei Auslandsaufenthalt ab der Volljährigkeit von mehr als 1 Jahr ist ein polizeiliches Führungszeugnis aus dem Ausland vorzulegen (Original mit amtlicher Übersetzung)

| Die Gebühr für die Erteilung der Approbation beträgt derzeit 250,00 €. Mit der Urkunde erhalten Sie ein Zahlungshinweis mit den erforderlichen Angaben zur Überweisung der Gebühr. Der Versand erfolgt nur innerhalb Deutschlands. |
|--|
| Mit freundlichen Grüßen  |
| Datum /Unterschrift  |

## Hinweise zum Verfahrensablauf

- Die ärztliche Bescheinigung gem. der Nr. 2 ist in einem separaten Umschlag zu verwahren, damit eine Kenntnisnahme durch Dritte ausgeschlossen wird.
- Der Antrag und die Unterlagen Nr. 1 bis 3 können bereits 2 Wochen vor dem letzten Prüfungstag eingereicht werden, besser ist es jedoch die Universität reicht Ihre Unterlagen zusammen mit den Prüfungsakten ein.
- Bitte beantragen Sie das Führungszeugnis frühestens 6 Wochen vor Ihrem letzten Prüfungstag.
- Sofern die Unterlagen Ziff. 1 6 beim Regierungspräsidium vorliegen, wird die Approbationsurkunde mit dem Datum des Eingangs der Prüfungsakten (diese sind vom Prüfungsvorsitzenden an das Regierungspräsidium zu übersenden) beim Regierungspräsidium ausgestellt und an die vorgenannte Adresse übersandt.
- Ansonsten ist das Eingangsdatum später eintreffender entscheidungserheblicher Nachweise Ausstellungstag der Urkunde.
- Wir empfehlen Ihnen, den Antrag mit Einschreiben und Rückschein zu stellen. So können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag im Regierungspräsidium eingegangen ist.
- Wir weisen darauf hin, dass Sie sich strafbar machen, wenn Sie den zahnärztlichen Beruf ohne die erforderliche Approbation ausüben.